

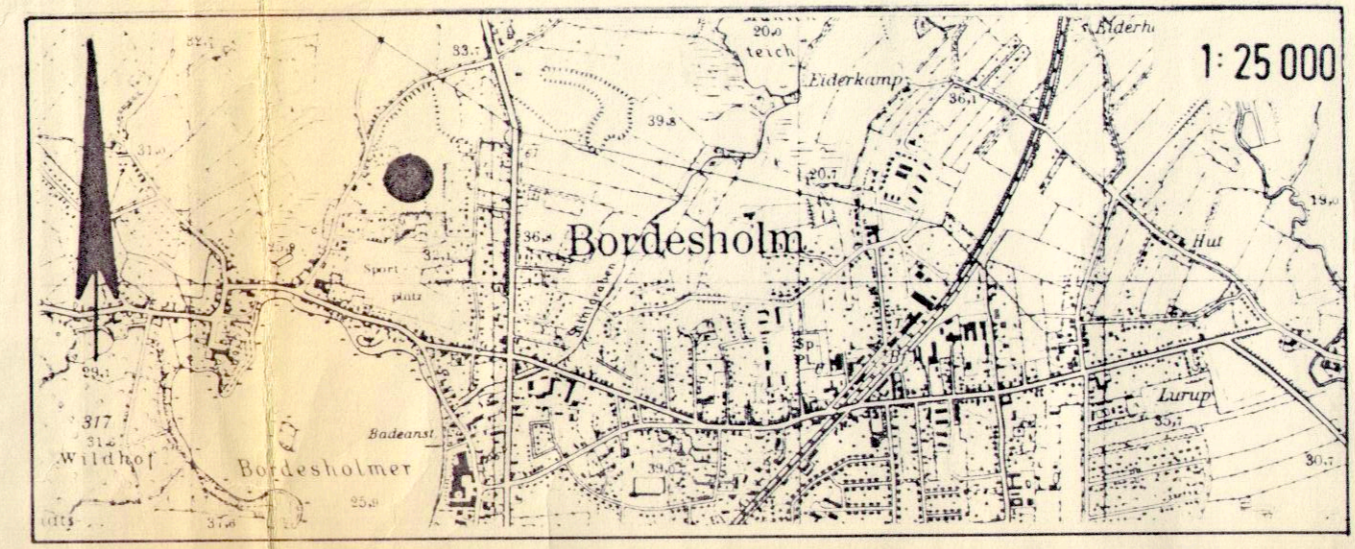
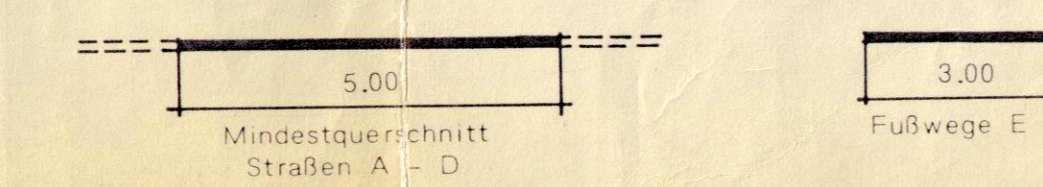
Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBI. I S. 949), §82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.3.84 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 -Neufassung- für das Gebiet: Nördlich Haidkuhle, zwischen Alte Landstraße und Grüner Weg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBI. I S. 1763).

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN	
Art der baulichen Nutzung	§9(1)1 BBauG
Allgemeine Wohngebiete	§4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§9(1)1 BBauG
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§16ff BauNVO
Grundflächenzahl	§16ff BauNVO
Bauweise	§9(1)2 BBauG
Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§22(2) BauNVO
Baugrenze	§23(3) BauNVO
Verkehrflächen Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Flächen für das Parken von Fahrzeugen Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung, Fußverkehr und Fußgänger gleichberechtigt	§9(1)11 BBauG
Müllgefäßstandplatz	§9(1)14 BBauG
Trafostation	§9(1)12 BBauG
Öffentliche Grünflächen, Spielplatz	§9(1)15 BBauG
Baum zu pflanzen und zu erhalten	§9(1)25a,b BBauG
Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	§9(1)25a,b BBauG
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Gemeinde, die Versorgungsträger und die Anlieger der rückwärtigen Grundstücke, Breite 3,20m Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§9(1)21 BBauG §9(7) BBauG
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	§9(6) BBauG
Knick zu erhalten	§11(2) LPflegG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
Vorhandene und künftig fortfallende Flurstücksgrenze, Flurstücksbezeichnung	① Grundstückskennzeichnung
Vorhandene Gebäude	⊙ Kennzeichnung der Verkehrsflächen
Böschung	A
In Aussicht genommener Grundstückszuschnitt	--- Hecke, Zaun
Kennzeichnung der Teilgebiete	

STRASSEN- UND WEGEQUERSCHNITTE (METER)



LAGE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETS NR.11 -NEUFASSUNG- 1 : 25 000

TEXT (TEIL B)

Die gem. §4(3) BauNVO möglichen Ausnahmen werden ausdrücklich ausgeschlossen.
Für die Einzelhausbebauung sind nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig.
Die Gebäude sind mit Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach, Neigung 30° bis 50° zu errichten.

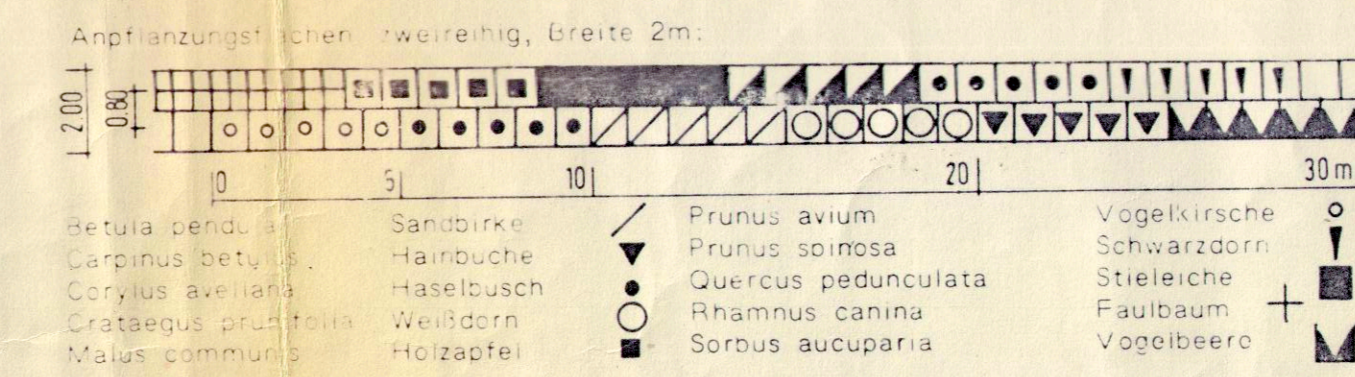
Im Bereich des Spielplatzes dürfen keine toxischen Gewächse angepflanzt werden.

Innerhalb der Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung zu pflanzende und zu erhaltende Straßenbäume gem. §9(1)25a,b BBauG festgesetzt und in folgenden Arten auszuführen:

- Straße A1 : Platane
- Straße A2 : Sandbirke
- Straße A3 : Mehlbeere
- Straße B : Zierapfel
- Straße C : Blutpflaume.

Innerhalb der Verkehrsflächen der Straßen A3, B und C sind jeweils Kastanien zu pflanzen und zu erhalten.

Die Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind knickartig nach folgendem Pflanzschema und Pflanzliste anzulegen und dauernd zu erhalten:



Die Sockelhöhe der Gebäude darf höchstens 60cm betragen, gemessen von der höchsten Höhenlage des angrenzenden Fahrbahnabschnittes.
Die Firsthöhe der eingeschossigen Bauweise ist auf 9,50m begrenzt.

Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Öl- und Kohleheizungen sind innerhalb des Bebauungsplangebiets nicht zulässig, §9(1)23 BBauG.

Im Teilgebiet 4 sind die Grundstücke 1 - 5 solange von der Bebauung freizuhalten, bis der Bauhof der Firma Reese, Alte Landstraße 32, ausgesiedelt worden ist.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10. Juni 1982. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 6. Juli 1982 bis 21. Juli 1982. Bordesholm, den 28. Mai 1984	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §2a(2) BBauG 1976/1979 ist durchgeführt worden durch öffentlichen Informationsabend in der Gemeindeverwaltung am 15. Feb. 1983. Bordesholm, den 28. Mai 1984
Bürgermeister	Bürgermeister
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 5. Mai 1983 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Bordesholm, den 28. Mai 1984	Die Gemeindevertretung hat am 3. Dez. 1983 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Bordesholm, den 28. Mai 1984
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 3. Jan. 1984 bis 2. Feb. 1984 während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden am 1. Jan. 1984. Bordesholm, den 28. Mai 1984	Der katastermäßige Bestand am 2.4.84 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung sind richtig bescheinigt. Kiel, 10.5.84 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur * Kiel *
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27. März 1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan durch Beschluß der Gemeindevertretung gebilligt. Bordesholm, den 28. Mai 1984	Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17. Juli 1984 Az.: B 11 (Neufassung) Bordesholm -mit Hinweisen- erteilt. Bordesholm, den 12. Sep. 1984
Bürgermeister	Bürgermeister
Die Auflagen wurden durch den sätzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12. Sep. 1984 bestätigt. Bordesholm, den 12. Sep. 1984	Die Genehmigung des Bebauungsplans, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 2. Okt. 1984 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§155a(4) BBauG), sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 c BBauG) hingewiesen worden. Bordesholm, den 12. Sep. 1984
Bürgermeister	Bürgermeister
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Bordesholm, den 12. Sep. 1984	Die Satzung ist mithin am 2. Okt. 1984 rechtsverbindlich geworden. Bordesholm, den 11. Okt. 1984
Bürgermeister	Bürgermeister

NR.11
SATZUNG DER GEMEINDE BORDESHOLM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN -NEUFASSUNG-
FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH HAIDKUHLE, ZWISCHEN ALTE LANDSTRASSE U. GRÜNER WEG